

EIFFAGE

Tim Kapitalerhöhung 2026 – Mitarbeitern der Gruppe vorbehalten

Steuerliche Zusammenfassung für Deutschland

(Rechtsstand Januar 2026)

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den in Deutschland im Januar 2026 geltenden Gesetzen und Regelungen. Die Zusammenfassung soll Ihnen lediglich zu Informationszwecken dienen und stellt weder eine abschließende Beratung noch eine Bewertung aller auf Sie anwendbaren steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften dar. Die anwendbaren Vorschriften können sich in der Zukunft ändern, so dass die Behandlung des Auszahlungsbetrages Ihrer Investition in die den Mitarbeitern der Gruppe vorbehaltene Kapitalerhöhung 2026 der EIFFAGE (2026 Angebot) sich ändern kann.

➤ **Besteuerung zum Zeitpunkt der Zeichnung**

Weder die Zeichnung, die Ausgabe der FCPE-Anteile noch der vergünstigte Erwerb von Aktien durch das FCPE führen zu einer Erhöhung Ihres zu versteuernden Einkommens. Daher fallen weder Einkommensteuern noch Sozialabgaben an.

➤ **Besteuerung von Dividenden während der Sperrfrist**

Dividenden, die für die Eiffage-Aktien bezogen werden, werden automatisch durch den FCPE wieder investiert und sollten bei Ihnen grundsätzlich zu keinen einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen, da Sie erst bei der Rückgabe Ihrer FCPE-Anteile eine Zahlung erhalten werden.

➤ **Besteuerung des Gewinns bei Fälligkeit (Rückkauf der FCPE-Anteile) oder im Fall einer vorzeitigen Rückgabe**

Alle Wertsteigerungen (d.h. der Betrag, der Ihren persönlichen Anlagebetrag übersteigt) die Sie am Tag der Rückgabe der FCPE-Anteile realisieren werden, sind grundsätzlich einkommensteuer- und sozialabgabenpflichtig. Solche Wertsteigerungen werden mit den allgemeinen progressiven Einkommensteuersätzen von derzeit bis zu 45 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 % darauf und gegebenenfalls Kirchensteuer von 8 % oder 9 % der geschuldeten Einkommensteuer besteuert. In 2021 wurde der Solidaritätszuschlag für bestimmte Einkommensgruppen abgeschafft (Nichtanwendung in Abhängigkeit von Einkommenshöhe und Familienstand).

Ihr Arbeitgeber wird die Einkommensteuer (in Form von Lohnsteuer) sowie die Sozialabgaben einbehalten.

Sie müssen grundsätzlich die Zeichnung der Anteile im Rahmen des Eiffage 2026 Angebots und die Merkmale (insbesondere den Vorzugspreis) dieses Angebots in Ihrer Steuererklärung für das Jahr, in dem Sie die FCPE-Anteile zurückgeben, angeben. Darüber hinaus müssen Sie auch die Lohnsteuerbehandlung durch Ihren Arbeitgeber – wie in Ihrer Lohnabrechnung angegeben – offenlegen.